

Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Lauf vom 16.11.2022

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximal-Durchfluss (Q_{max} m³/h) zwischen 3 und 5: 5,00 € / Monat

Maximal-Durchfluss (Q_{max} m³/h) zwischen 7 und 12: 12,50 € / Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr 10 € je Monat.

2. § 43 erhält folgende Fassung:

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,95 Euro.

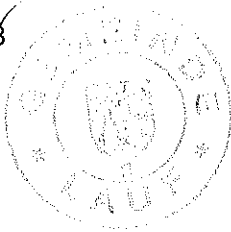
2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,95 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lauf, 20.12.2023

Bettina Kist
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.